

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

I. Einleitung

Das Rückfallrisiko nach Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (zehnter Abschnitt des besonderen Teils des StGB), kann durch psychosoziale Maßnahmen erheblich gesenkt werden. Sie haben das Ziel, Sichtweisen, Erleben und Verhalten des Täters / der Täterin zu verändern und seine / ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen zu erhöhen.

Staatsanwaltschaften und Gerichte können wesentlich dazu beitragen, dass Beschuldigte, Angeklagte, bedingt Verurteilte oder bedingt Haftentlassene psychosoziale Maßnahmen verlässlich und im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen, wodurch Deliktkarrieren unterbrochen werden und die Resozialisierung gefördert wird.

Welche Möglichkeiten der Intervention gibt es?

- Bewährungshilfe wird bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung immer angeordnet und sollte die gesamte Probezeit umfassen. Bewährungshilfe stellt sozialarbeiterische Unterstützung bei der Existenzsicherung und der Einhaltung von Auflagen/Weisungen sicher. Bewährungshilfe leistet auch tiefergehende Deliktverarbeitung und Erarbeitung von Handlungsoptionen, um bestehende Risikofaktoren zu minimieren. Die Beratung erfolgt im Einzelsetting; darüber ergeht regelmäßig Bericht an Gericht oder Staatsanwaltschaft (Case Management).
- Bewährungshilfe und Psycho-Edukation (vgl. unten) sind sinnvoll, um sexuell übergriffiges Verhalten nachhaltig abzubauen.
- Eine diversionelle Erlledigung, insbesondere Probezeit oder Tatausgleich kann im Fall minderschwerer Delinquenz, etwa nach § 218 Abs. 1 und 1a StGB in Betracht gezogen werden.
- Psycho-Edukation (Schulung) ist angezeigt, wenn eine grundlegende Orientierung und Auseinandersetzung mit Gesetzen, Regeln und Normen des Zusammenlebens notwendig sind (z.B. Gleichstellung der Geschlechter, kulturelle Orientierung, Respektieren der sexuellen Integrität anderer Personen, insbesondere bei § 218 Abs. 1

und 1a); ebenso bei leichten kognitiven Defiziten, die mit einem Delikt in Zusammenhang stehen.

- Psychotherapeutische Behandlung oder klinisch-psychologische Behandlung ist angezeigt, wenn der Delinquenz gravierende psychische Störungen zugrunde liegen (z.B. Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Sexualpräferenz, Sucht, Entwicklungsstörungen), oder wenn kognitive oder Entwicklungsdefizite vorliegen, die den Delinquenten in seinen Fähigkeiten, ein deliktfreies Leben zu führen, einschränken (z.B. emotionale, soziale Kompetenz-Defizite; hier kommen psychotherapeutische Trainingsmethoden zum Einsatz).
- Psychiatrische Behandlung ist zusätzlich zu Psychotherapie indiziert, wenn der Delinquenz schwere psychische Störungen zugrunde liegen, die eine medizinische / medikamentöse Behandlung notwendig machen (z.B. schizophrener Formenkreis).

Bei allen diesen Maßnahmen ist es wichtig, die Opfer der Gewalthandlungen mitzudenken, insbesondere, wenn es sich um Fälle von Gewalt in der Familie handelt. Opferschutzeinrichtungen können bereits im Vorfeld – meist im Zuge der Prozessbegleitung – Weisungen oder die Anordnung von Bewährungshilfe anregen.

Staatsanwaltschaften und Gerichte können den zentralen Beitrag zur Ermöglichung einer sinnvollen, auf Opferschutz abzielenden Täterarbeit leisten, indem sie bei Weisungen die unten beschriebenen Aspekte miteinbeziehen.

II. Opferschutzorientierung

Opferschutzorientierung als zentrales Qualitätsmerkmal bei allen genannten Maßnahmen bedeutet, dass das Verhältnis zwischen Täter und Opfer zur Sicherheit des Letzteres während der therapeutischen Intervention unter professionelles Beobachtung bleibt und das Opfer im Bedarfsfall über das Unterstützungs- und Hilfsangebot ihrer Betreuungseinrichtung hinaus Informationen über den Fortgang der dem Täter/der Täterin aufgetragenen Maßnahmen erhalten können.

Opferschutzorientierung ist besonders wichtig, wenn es sich beim Opfer um eine Person handelt, mit der der Verurteilte weiterhin in Kontakt steht, insbesondere um Familienmitglieder (Ex-/Partner/in, Kinder, Verwandte).

Bei Fällen von Gewalt in der Familie, aber auch in anderen Fällen, in denen Täter/Täterin und Opfer weiterhin Kontakt haben, ist eine Vernetzung der Täterarbeits-Einrichtung mit der betreuenden Opferschutz-Einrichtung und weiteren involvierten Behörden (z.B. Kinder- und Jugendhilfe) von größter Bedeutung. Die Möglichkeit des Austauschs von Informationen (z.B. über Beginn, Termine, Abbruch und Abschluss der Intervention, zu Arbeitsweisen, Warnungen bei Gefährdungslagen etc.) bietet dem Opfer größtmöglichen Schutz vor weiteren Angriffen des Täters/der Täterin.

Die DSGVO verpflichtet Einrichtungen, die mit Tätern/Täterinnen und Opfern arbeiten, von den jeweils betreuten Personen eine Verschwiegenheitsentbindung zu erwirken, bevor sie sich über den Fall austauschen dürfen.

Opferschutzorientierte Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen ist damit in der Praxis (auch) von der Zustimmung des/der Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten bzw. bedingt Haftentlassenen abhängig.

Die nachfolgenden Formulierungen für Muster-Diversions-Angebote und Muster-Weisungen beinhalten bereits die Zustimmung des/der Verurteilten Person zum Datenaustausch zwischen den Einrichtungen und das Einverständnis des Opfers bzw. seines gesetzlichen Vertreters.

Insbesondere die Strafjustiz hat die Möglichkeit, die Basis für die Zusammenarbeit von Einrichtungen der Täterarbeit, des Opferschutzes und weiterer Institutionen zu schaffen.

Opferschutzorientierte Täterarbeit soll von spezialisierten Einrichtungen gewährleistet werden, die in regionalen, interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Gewalt zusammenarbeiten und Standards zur fallbezogenen Vernetzung umsetzen.

Im österreichischen „Dachverband Vernetzter Opferschutz und Opferschutzorientierte Täterarbeit“ (DVOTA) sind als Täterarbeit-Einrichtungen in der Steiermark der Verein Neustart und der Verein für Männer- und Geschlechterthemen (Männerberatung) vertreten, weiters die Opferschutzeinrichtungen Gewaltschutzzentrum Steiermark, Frauenhäuser Steiermark und die Kinderschutzzentren von Rettet das Kind. Der DVOTA verfügt über Standards, denen die Mitglieder verpflichtet sind.¹

¹ Vgl. <https://dvota.at/>

III. Muster-Weisungen

A. Muster-Formulierungen bei diversioneller Erledigung bei Delinquenz gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Gerichte und Staatsanwaltschaften können durch Weisungen und Anordnung von Bewährungshilfe sicherstellen, dass Beschuldigte und Angeklagte die Maßnahmen längerfristig in Anspruch nehmen. Die Überwachung des Beschuldigten oder Angeklagten in der Probezeit durch Staatsanwaltschaft oder Gericht ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die aufgetragenen Maßnahmen.

Bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist eine diversionelle Erledigung eher nur bei minderschweren Delikten, etwa im Bereich des § 218 Abs. 1 und 1a StGB in Betracht zu ziehen.

Die folgenden Maßnahmen werden im Zuge der diversionellen Erledigung von diesen Fällen vorgeschlagen:

- 1) Tatausgleich (§ 204 StPO; vgl. Punkt I. zur diversionellen Erledigung)
- 2) Probezeit mit Bewährungshilfe und ggf. Schulungen/psycho-edukativen Maßnahmen (§ 203 StPO)

Die folgenden Formulierungen werden vorgeschlagen, um im Zuge von Weisungen die Opferschutzorientierung in der Täterarbeit zu ermöglichen.

„Die Probezeit wird mit [1 bis 2 Jahren] bestimmt.

Für die Dauer der Probezeit wird Bewährungshilfe angeordnet.

Dem Beschuldigten oder Angeklagten werden mit seiner Zustimmung die Weisungen erteilt,

1. sich einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und Betreuung in Form einer Psychotherapie / klinisch-psychologischen Behandlung eines Anti-Gewalt-Trainings einer psycho-edukativen Maßnahme

bei Einrichtungen zu unterziehen, die eine opferschutzorientierte Vorgangsweise gewährleisten können;

(Alternative:)

1. sich einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und Betreuung bei einer Einrichtung zu unterziehen, die eine opferschutzorientierte Vorgangsweise gewährleisten kann, wobei die Art der Behandlung und Betreuung (Psychotherapie, klinisch-psychologische Behandlung, Training, Psycho-Edukation, psychiatrische Behandlung) durch die betreuende Einrichtung/Fachkraft festgestellt und dem Gericht rückgemeldet wird,

(Alternative:)

1. die begonnene Intervention bei [Einrichtung] fortzusetzen und sich dort weiterhin einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und Betreuung zu unterziehen, wobei die Art der Behandlung und Betreuung (Psychotherapie, klinisch-psychologische Behandlung, Training, Psycho-Edukation, psychiatrische Behandlung) durch die betreuende Einrichtung/Fachkraft festgestellt und dem Gericht rückgemeldet wird. Der Beschuldigte oder Angeklagte wird dem Gericht/der Staatsanwaltschaft den Namen und die Adresse der behandelnden Einrichtung(en), bei der (denen) eine Behandlung bereits begonnen wurde, bis [Datum] unaufgefordert schriftlich mitteilen;

wobei „regelmäßig“ bedeutet: wöchentlich mindestens eine Einheit (50 min), in weiterer Folge nach durch die behandelnde Einrichtung bekannt zu gebender Frequenz,

wobei „opferschutzorientiert“ bedeutet, dass Informationen über die Behandlung (Beginn, Termine, Abbruch, Abschluss, Arbeitsweise, Warnung bei Gefährdungslagen) von der behandelnden Einrichtung an das Opfer oder an eine Einrichtung, bei der sich das Opfer in Betreuung befindet, im Fall von betroffenen Minderjährigen an die obsorgeberechtigte Person, die Kinder- und Jugendhilfe und die betreuende Einrichtung weitergegeben werden,

und dies dem Gericht unaufgefordert erstmals am [Datum] und sodann vierteljährlich jeweils zum 15. des Monats nachzuweisen.

Die Einrichtung(en), bei der (bei denen) sich der Beschuldigte oder Angeklagte einer Behandlung unterzieht bzw. Bewährungshilfe in Anspruch nimmt, werden ermächtigt, mit der Opferschutzeinrichtung [Name], die das Opfer [Name] betreut, Kontakt aufzunehmen. Die Zustimmung des Opfers [Name] (bei Minderjährigen: der obsorgeberechtigten Person [Name]) für diese Kontaktaufnahme wurde eingeholt.

Der Beschuldigte oder Angeklagte stimmt einer Behandlung bei den Einrichtungen [Name] [Name] [Name] zu und erteilt sein Zustimmung zum Datenaustausch mit der Opferschutzeinrichtung.

2. sich einer einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen;
3. eine Alkoholkarenz einzuhalten und dem Gericht CDT-Werte unaufgefordert beginnend mit [Datum] mittels Bestätigung vorzulegen und sodann in Abständen von [Anzahl] Monaten entsprechende Bestätigungen unaufgefordert vorzulegen;
4. [weitere Karenzen bei weiteren Substanzen...]
5. [weitere Weisungen...]

Anm.: Beim Tatausgleich ist immer Neustart mit dem Angeklagten und dem Opfer in Kontakt, d.h. hier sollte die Datenübermittlung kein Problem darstellen.

Wenn aber nur Bewährungshilfe angeordnet wird bzw. weitere psycho-edukative Maßnahmen, dann ist wieder auf die Datenfreigabe zu achten.

Anm.: Aufgrund des Kumulationsverbots wird unterschieden: Entweder Tatausgleich oder Probezeit mit Bewährungshilfe und ggf. Schulungen/psycho-edukativen Maßnahmen.

B. Muster-Weisung bei Verurteilung wegen/bedingter Entlassung nach Delinquenz gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:

Gerichtliche Weisungen stellen sicher, dass bedingt Verurteilte, bedingt Haftentlassene oder aus dem Maßnahmenvollzug bedingt Entlassene die Maßnahmen längerfristig in Anspruch nehmen. Die Überwachung dieser Personengruppen in der Probezeit durch Gericht oder Staatsanwaltschaft ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die aufgetragenen Maßnahmen.

Die folgenden Formulierungen werden vorgeschlagen, um im Zuge von Weisungen die Opferschutzorientierung in der Täterarbeit zu ermöglichen.

„Die Probezeit wird mit x Jahren bestimmt.

Für die Dauer der Probezeit wird Bewährungshilfe angeordnet.

Dem bedingt Verurteilten/bedingt Entlassenen werden mit seiner Zustimmung die Weisungen erteilt,

1. sich einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und Betreuung in Form einer Psychotherapie / klinisch-psychologischen Behandlung einer psycho-edukativen Maßnahme bei Einrichtungen zu unterziehen, die eine opferschutzorientierte Vorgangsweise gewährleisten können;

(Alternative:)

1. sich einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und Betreuung bei einer Einrichtung zu unterziehen, die eine opferschutzorientierte Vorgangsweise gewährleisten kann, wobei die Art der Behandlung und Betreuung (Psychotherapie, klinisch-psychologische Behandlung, Psycho-Edukation, psychiatrische Behandlung) durch die betreuende Einrichtung/Fachkraft festgestellt und dem Gericht rückgemeldet wird,

(Alternative:)

1. die begonnene Intervention bei [Einrichtung] fortzusetzen und sich dort weiterhin einer regelmäßigen opferschutzorientierten Behandlung und Betreuung zu unterziehen, wobei die Art der Behandlung und Betreuung

(Psychotherapie, klinisch-psychologische Behandlung, Psycho-Edukation, psychiatrische Behandlung) durch die betreuende Einrichtung/Fachkraft festgestellt und dem Gericht rückgemeldet wird. Der Verurteilte wird dem Gericht/der Staatsanwaltschaft den Namen und die Adresse der behandelnden opferschutzorientierten Einrichtung(en), bei der (denen) eine Behandlung bereits begonnen wurde, bis [Datum] unaufgefordert schriftlich mitteilen;

wobei „regelmäßig“ bedeutet: wöchentlich mindestens eine Einheit (50 min) und in weiterer Folge nach durch die behandelnde Einrichtung bekannt zu gebender Frequenz,

wobei „opferschutzorientiert“ bedeutet, dass Informationen über die Behandlung (Beginn, Termine, Abbruch, Abschluss, Arbeitsweisen, Warnung bei Gefährdungslagen) von der behandelnden Einrichtung an das Opfer oder an eine Einrichtung, bei der sich das Opfer in Betreuung befindet, im Fall von betroffenen Minderjährigen an die obsorgeberechtigte Person, die Jugendwohlfahrtsbehörde und die betreuende Einrichtung weitergegeben werden,

und dies dem Gericht unaufgefordert erstmals am *[Datum]* und sodann vierteljährlich jeweils zum 15. des Monats nachzuweisen.

Die Einrichtung(en), bei der (bei denen) sich der Verurteilte/bedingt Entlassene einer Behandlung unterzieht bzw. Bewährungshilfe in Anspruch nimmt, werden ermächtigt, mit der Opferschutzeinrichtung *[Name]*, die das Opfer *[Name]* betreut, Kontakt aufzunehmen. Die Zustimmung des Opfers *[Name]* (bei Minderjährigen: der obsorgeberechtigten Person *[Name]*) für diese Kontaktaufnahme wurde durch das Gericht eingeholt.

Der Verurteilte/bedingt Entlassene stimmt einer Behandlung bei den Einrichtungen *[Name] [Name] [Name]* zu und erteilt seine Zustimmung zum Datenaustausch mit der Opferschutzeinrichtung.

2. sich einer einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen;
3. eine Alkoholkarenz einzuhalten und dem Gericht CDT-Werte unaufgefordert beginnend mit *[Datum]* mittels Bestätigung vorzulegen und sodann in Abständen von *[Anzahl]* Monaten entsprechende Bestätigungen unaufgefordert vorzulegen;

4. [weitere Karenzen bei weiteren Substanzen...]

5. [weitere Weisungen...]

Begründung des Beschlusses:

Die erteilten Weisungen sind für den Angeklagten/Verurteilten/bedingt Entlassenen **sind** - auch unter Berücksichtigung seines Vorlebens - geeignet und notwendig, um ihn von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten.“

IV. IV. To-do-Liste bei Erteilung von Weisungen

1. Auswahl von geeigneten Einrichtungen, die dem/der Verurteilten/bedingt Entlassenen vorgeschlagen werden:

Bewährungshilfe sollte standardmäßig angeordnet werden (Verein Neustart)

Auswahl einer Einrichtung, die weiterführende, opferschutzorientierte Täterarbeit anbietet:

Verein Neustart (Anti-Gewalt-Training im Gruppensetting)

Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark (Psychotherapie, Anti-Gewalt-Training im Einzelsetting, Psycho-Edukation)

Auswahl von weiteren Einrichtungen (FONAST, psychiatrische Angebote, b.a.s., Drogenberatung, etc.)

2. Einholung des Einverständnisses des/der von einer Diversion Betroffenen/Verurteilten/bedingt Entlassenen zur Benennung der entsprechende(n) Einrichtung(en) in der Weisung bereits in der Hauptverhandlung/Anhörung;

3. Einholung des Einverständnisses des Opfers zur Weitergabe seiner Kontaktdaten an die Täterarbeits-Einrichtung(en), damit diese mit der betreuenden Opferschutz-Einrichtung bzw. dem Opfer (falls keine Einrichtung das Opfer betreut) Kontakt aufnehmen dürfen;

4. Einholung des Einverständnisses des/der von einer gerichtlichen Diversion Betroffenen/Verurteilten/bedingt Entlassenen zum Datenaustausch zwischen Täterarbeits-Einrichtung und Opferschutz-Einrichtung;

5. Übermittlung aller notwendigen Kontaktdaten und Aktenstücke an die mit den Maßnahmen beauftragten Einrichtungen (Bewährungshilfe, Täterarbeits-Einrichtung, Opferschutz-Einrichtung) durch das Gericht mit Zustimmung aller Betroffenen.

6. Die Weisung erweist sich als nicht zielgerichtet:

Eine Weisung, die sich als unzweckmäßig oder nicht durchführbar erweist, kann sehr einfach durch eine Weisungsänderung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft adaptiert werden. Meist genügt dazu ein kurzer schriftlicher Bericht der behandelnden Einrichtung.

V. VI. Liste und Kontaktdaten der Einrichtungen

NEUSTART Steiermark

Arche Noah 8-10
8020 Graz
Tel: 0316 / 82 02 34
Fax 0316 / 82 02 34-44
E-Mail: office.steiermark@NEUSTART.at

VMG-Männerberatung

Dietrichsteinplatz 15/8
8010 Graz
Tel: 0316 / 83 14 14
E-Mail: beratung@maennerberatung.at

FONAST - Forensische Nachbetreuungsambulanz Steiermark

Arche Noah 8-10, 1. Stock
8020 Graz
Tel: 0316 / 89 09 74
Fax: 0316 / 89 09 74 15
E-Mail: fonast.graz@promenteplus.at

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Granatengasse 4, 2. Stock
8020 Graz
Tel: 0316 / 77 41 99
E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

Verein Frauenhäuser Steiermark

Postfach 30
8006 Graz
Tel: 0316 / 42 99 00
Fax: 0316 / 42 99 00 18
E-Mail: office@frauenehaeuser.at

Rettet das Kind Steiermark

Merangasse 12

8010 Graz

Tel: 0316 / 83 16 90

Fax: 0316 / 83 16 90-20

E-Mail: office@rdk-stmk.at

Projekt „Informationsblätter zur Opferschutzorientierten Täterarbeit für die Justiz“

Mag. Caroline List, Präsidentin des Landesgerichts für Strafsachen Graz

Dr. Christian Scambor, Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark

Graz, Oktober 2022

in Zusammenarbeit mit NEUSTART Steiermark und Gewaltschutzzentrum Steiermark